

Statuten Bridge-Club Winterthur

1. Name und Sitz

Unter dem Namen Bridge-Club Winterthur (BCW) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Winterthur.

2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des Bridge-Spiels.

3. Mittel

Die Einnahmen des Vereins bestehen im Wesentlichen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Tischgeldern und Konsumationen im Club
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Gönnerbeiträge

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder und Junioren sind vom Beitrag befreit. Mitgliederbeiträge sind bis spätestens 31. März zu bezahlen.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Der Bridge-Club setzt sich zusammen aus:

- Aktivmitgliedern
- Junioren (Mitglieder, die unter 20 Jahre alt sind)
- Zweitmitgliedern (die den FSB-Beitrag in einem anderen Club bezahlen)
- Ehrenmitgliedern

Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen. Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig. Falls ein ausgeschlossenes oder nach einer Verwarnung ausgetretenes ehemaliges Mitglied die Wiederaufnahme beantragt, so entscheidet anstelle des Vorstands die Mitgliederversammlung über das Aufnahmegesuch.

5. Austritt

Ein Vereinsaustritt ist nur per Ende Kalenderjahr möglich. Die Austrittserklärung ist schriftlich bis spätestens 15. Dezember beim Ressort Präsidium einzureichen.

6. Ausschluss

Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, oder in anderer Weise gegen die Statuten, Reglemente, oder die Interessen des Vereins verstossen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid. Das Mitglied kann gegen den Ausschlussentscheid innert 30 Tagen an die nächste Mitgliederversammlung rekurrieren. Bis zum endgültigen Entscheid ruhen die Mitgliederrechte.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand ohne Weiteres ausgeschlossen werden.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionstelle

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich bis spätestens Ende Februar abzuhalten.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge von Mitgliedern für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 3 Wochen vor der Versammlung schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens einen Monat nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages und des Tischgeld
- f) Genehmigung des Jahresbudgets
- g) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle
- h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- i) Änderung der Statuten
- j) Entscheid über Ausschlussrekurse
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Anpassungen der Statuten bedürfen der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

An der GV abwesende Mitglieder haben kein Stimmrecht.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Personen, welche folgende (kumulierbare) Ressorts besetzen:

- a) Präsidium
- b) Vizepräsidium
- c) Finanzen
- d) Aktuariat
- e) Turnier- und Spielorganisation
- f) Beisitz

Die Vorstandmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Das Präsidium kann auch als Co-Präsidium ausgeführt werden.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Dies beinhaltet insbesondere folgende Aufgaben und die dafür notwendigen Kompetenzen:

- g) Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung
- h) Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
- i) Organisation des Turnier- und Spiel- sowie des Unterrichtbetriebes
- j) Ausarbeitung von internen Reglementen
- k) Führen der Vereinsfinanzen
- l) Den Abschluss von Miet- und Anstellungsverträgen (Reinigung)
- m) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- n) Gewährung eines Erlasses oder einer Reduktion des Mitgliederbeitrags
- o) Erledigung weiterer Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder anderen Organen übertragen sind.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der/die Präsident/in den Stichentscheid.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

10. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt eine/n Rechnungsrevisor/in, welche/r die Buchführung kontrolliert. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

11. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung kollektiv zu zweien.

12. Haftung

Für Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine Nachschusspflicht sowie die persönliche Haftung der Mitglieder sind ausgeschlossen.

13. Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Mitgliederdaten, namentlich Vorname und Name, die Adresse, die Telefonnummer sowie die E-Mail-Adresse werden sämtlichen Vereinsmitgliedern bekanntgegeben. Zusätzlich werden die erhobenen Daten an den Schweizerischen Bridge Verband (FSB) weitergegeben. Dieser verwendet die Daten gemäss seiner Datenschutzerklärung, welche auf der Homepage des FSB einsehbar ist.

Im Weiteren stellt der BCW seine Arbeit und das Mitwirken seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit dar. Dazu nutzt der Verein verschiedene Kommunikationskanäle bzw. Medien, für die zusätzlich zum Namen auch Fotos bereitgestellt werden können. Diese sind: Internetseite des Vereins, vereinsinterne Mailings und Print- oder soziale Medien.

Ebenfalls werden die Namen der Mitglieder auf unserer Internetseite für folgende Zwecke veröffentlicht: Turnierresultate, Clubmeisterschaft, Spielleiter- und Jokerliste.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

15. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 24. Februar 2026 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Sie ersetzen alle früheren vorhergehenden Versionen.

Winterthur, 24. Februar 2026

Die Präsidentin:
Beatrice Holliger

Der Protokollführer:
Andreas Pomp